

Förderrichtlinien zur Vergabe von Stipendien aus den Erträgen des Gründungskapitals

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Stipendien aus den Erträgen des Gründungskapitals werden auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt.
- (2) Für die Vergabe von Stipendien, die durch Dritte (mit-)finanziert werden, kann der Vorstand bei seiner Entscheidung – soweit keine eigenen Richtlinien für die Förderung bestehen – den Zustifter- bzw. Spenderwillen angemessen berücksichtigen.
- (3) Die Richtlinien gelten nicht für Stipendien, die im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms aus den Erträgen des Stiftungskapitals mitfinanziert werden.

§ 2 Art und Höhe der Stipendien, ideelle Förderung

- (1) Die Stipendiaten werden finanziell unterstützt; Höhe und Dauer einer Förderung variieren nach sachlichen Kriterien.
- (2) Darüber hinaus ist der Vorstand bemüht, in Kooperation mit den saarländischen Hochschulen sowie Partnern aus Wirtschaft und Verwaltung den Stipendiaten eine ideelle Förderung anzubieten. Durch Firmenbesichtigungen, Praktika, Fachvorträge, Schulungen, kulturelle Veranstaltungen etc. sollen den Stipendiaten zusätzliches Wissen, Erfahrungen und berufliche Kontakte vermittelt werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Vorstand konzentriert sich bei Stipendien aus den Erträgen des Stiftungskapitals auf eine Förderung begabter (künftiger) Studierender in ausgewählten und mit den Hochschulen des Saarlandes abgestimmten Förderschwerpunkten. Er kann die

Förderschwerpunkte jährlich an die strategische Ausrichtung der Hochschulen anpassen.

(2) Die Hochschulen werden über die Förderschwerpunkte informiert und gebeten, unter Benennung eines Ansprechpartners Förderanträge einzureichen.

(3) Der Vorstand trifft eine Auswahl hinsichtlich der zu fördernden Projekte, wobei er - soweit hinreichend förderwürdige Anträge vorliegen - alle Förderschwerpunkte angemessen berücksichtigt. Er ist bemüht, die Fördermittel nachvollziehbar und fair zu verteilen. Über die Entscheidung werden die jeweiligen Ansprechpartner der Hochschulen informiert. Die ausgewählten Förderprojekte werden im Förderprogramm auf der Homepage der Stiftung eingestellt.

(4) Die Ansprechpartner schreiben die im Rahmen ihres Projektes ausgewählten Stipendien aus. Unter den eingegangenen Bewerbungen führen sie jeweils ein Auswahlverfahren durch, das mit der Stiftung abzustimmen ist. Die Auswahl ist zu dokumentieren und gegenüber der Stiftung zu begründen. Der Vorstand trifft unter Beachtung der fachlichen Bewertung der Bewerber im Rahmen der Vorauswahl die endgültige Entscheidung.

§ 4

Zustandekommen und Auszahlung des Stipendiums

(1) Der Vorstand trifft auf Grundlage seiner Entscheidung mit dem Stipendiaten eine vertragliche Vereinbarung, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. Die StudienStiftungSaar zahlt das Stipendium entsprechend der getroffenen Vereinbarung an den Stipendiaten aus; eine Studiumsunterbrechung kann in begründeten Einzelfällen zu einer Unterbrechung des Stipendienbezugs führen.

(2) Die Annahme des Stipendiums führt zu keiner Arbeitnehmertätigkeit des Stipendiaten. Durch das Stipendium entsteht kein damit unmittelbar zusammenhängendes Austauschverhältnis im Sinne einer Gegenleistung. Da kein Arbeitsentgelt nach §14 SGB IV vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 5

Aufhebung und Erstattung

Der Vorstand behält sich vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten und ggf. einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, insbesondere

- wenn der Stipendienzweck erkennbar nicht erfüllt wird, weil die Eigenleistung für das Förderziel nicht ausreicht und der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung bemüht,
- die Entscheidung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen worden ist oder
- Pflichten des Stipendiaten nicht oder nicht innerhalb einer von der StudienStiftungSaar gesetzten Frist erfüllt worden sind.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder Regelungslücken tritt rückwirkend eine Bestimmung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

§ 7

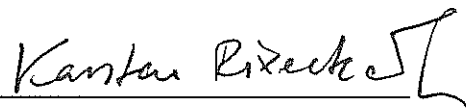
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Saarbrücken, den 29.7.2010



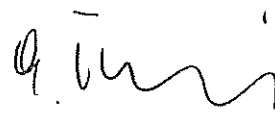
(Prof. Dr. Egon Müller)



(Karsten Rixecker)



(Manfred Finger)



(Gerhard Theis)